

Änderung der Statuten der Stiftung der Zentralbibliothek Solothurn

Änderung vom 21. August 2012

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 18 der Statuten der Stiftung der Zentralbibliothek Solothurn
vom 27. Juni 1995¹⁾

beschliesst in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Gemeinderates der
Stadt Solothurn vom 27. September 2011

I.

Der Erlass Statuten der Stiftung der Zentralbibliothek Solothurn vom
27. Juni 1995²⁾ (Stand 21. November 1995) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Die Zentralbibliothek ist eine der Öffentlichkeit zugängliche Studien- und
Bildungsbibliothek für die Stadt, die Regionsgemeinden und den Kanton
Solothurn.

§ 6 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹⁾ Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus:

- a) (geändert) zwei vom Regierungsrat des Kantons Solothurn gewählten Mitgliedern;
- b) (geändert) zwei vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Solothurn gewählten Mitgliedern;
- c) (neu) zwei von den Regionsgemeinden, mit denen die Zentralbibliothek Leistungsverträge abgeschlossen hat, bestimmten Mitgliedern.

²⁾ Der Regierungsrat wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Der Stiftungsrat konstituiert sich ansonsten selbst.

³⁾ Bei Stimmgleichheit übt der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid aus.

§ 7 Abs. 1

¹⁾ Der Stiftungsrat übt die Funktion einer Bibliothekskommission aus. Er leitet und verwaltet die Stiftung. Er besitzt alle Befugnisse, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere:

1) BGS [434.313](#).

2) BGS [434.313](#).

GS 2012, 49

- a) (*geändert*) Verabschiedung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der zuständigen Behörden im Kanton Solothurn, in der Einwohnergemeinde Solothurn sowie in Regionsgemeinden, mit denen die Zentralbibliothek Leistungsverträge abgeschlossen hat;
- b^{bis}) (*neu*) Festlegung des auf dem Verhandlungsweg zu erzielenden finanziellen Verteilschlüssels zwischen dem Kanton Solothurn, der Einwohnergemeinde Solothurn und den Regionsgemeinden;

§ 8 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*aufgehoben*)

¹ Der Stiftungsrat steht unter der Aufsicht des Regierungsrates und des Gemeinderates von Solothurn sowie der Gemeinderäte der Regionsgemeinden, mit denen die Zentralbibliothek Leistungsverträge abgeschlossen hat. Er hat diesen Behörden jährlich Budget, Rechnung und Geschäftsbericht vorzulegen.

² *Aufgehoben.*

§ 10 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Kontrollstelle ist die Finanzkontrolle des Kantons.

§ 12 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Wird die Stiftung bis Ende des Jahres 2050 aufgehoben oder ihr Zweck geändert, fällt das Stiftungsgut dem Kanton und der Einwohnergemeinde Solothurn im Verhältnis 2/3 und 1/3 zu. Im Falle der Aufhebung oder Zweckänderung ab dem Jahre 2051 fällt das Stiftungsgut dem Kanton und der Einwohnergemeinde Solothurn im Verhältnis 3/4 und 1/4 zu. Das Sammlungsgut sollte jeweils möglichst einem ähnlichen Zweck zugeführt werden, wobei auch die eingebrachten Leistungen der Regionsgemeinden zu berücksichtigen sind.

§ 14 Abs. 1, Abs. 2 (*neu*)

¹ Die Betriebsmittel bestehen aus:

- a) (*geändert*) den jährlichen Beiträgen des Kantons Solothurn, der Einwohnergemeinde Solothurn und der Regionsgemeinden;

² Die Zentralbibliothek schliesst mit dem Kanton Solothurn, der Einwohnergemeinde Solothurn und den Regionsgemeinden Leistungsverträge über mehrere Jahre ab.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Vertrag vom 27. Juni/21. November 1995 zwischen dem Kanton Solothurn und der Stadt Solothurn über die Beitragsleistung an die Zentralbibliothek Solothurn¹⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ BGS 434.312.

IV.

Die Aufhebung des Vertrages gemäss Ziffer III tritt am 1. August 2012 in Kraft. Die Änderung der Statuten tritt durch übereinstimmende Beschlüsse des Regierungsrates und des Gemeinderates von Solothurn am 1. August 2013 in Kraft.

Solothurn, 21.08.2012

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

RRB Nr. 2012/1702 vom 21. August 2012.